

Vereinssatzung

Historisches Wevelinghoven e.V.

Beschlossen am 11. Mai 2005

Zwischen den Unterzeichnern (im Folgenden *Mitglieder* genannt) wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Historisches Wevelinghoven“.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Grevenbroich) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist die Stadt Grevenbroich (Stadtteil Wevelinghoven).

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kultur-, Landschafts- und Denkmalschutzes innerhalb der Grenzen der ehemaligen Stadt Wevelinghoven.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung, Instandsetzung bzw. Erwerb und Nutzung von historischen Bauten, Bodendenkmälern oder Landstrichen sowie deren (Wieder-)Herstellung für die interessierte Öffentlichkeit. Ferner sollen die Erstellung eines historischen Lehrpfades sowie die Erfassung bzw. der Erwerb von historisch wertvollen Gegenständen (Türbalken, Türen, Holz-/Stahl-/Kupferstichen, Fotografien, Bodenfunden, usw.) und die Einrichtung eines Heimatmuseums im Mittelpunkt der Vereinsarbeit stehen.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Daher gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 7 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung gesondert erlassenen Beitragsordnung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft sowie Kündigung und Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird durch Bekanntmachung in der Tagespresse mind. drei Wochen vor dem Versammlungstag.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet der Antrag mindestens eines erschienenen Mitgliedes auf eine eventuelle geheime Abstimmung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schrift- und Geschäftsführer sowie dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 100,- verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

Die Vorstandsmitglieder werden erstmals nach einer Amtsdauer von 3 Jahren neu gewählt.

§ 12 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 13 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in erster Instanz an eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die als Stiftungszweck den Denkmalschutz verfolgt, vertreten durch die Geschäftsführung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden hat

oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kultur- und Heimatpflege innerhalb der Grenzen der ehemaligen Stadt Wevelinghoven.

§ 14 Geborene Mitglieder

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen sind geborene Mitglieder des Vereins:

1. Der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Wevelinghoven
2. Der Pastor der evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven
3. Der Präsident des Bürgerschützenverein Wevelinghoven 1924 e.V.
4. Der Bürgerschützenverein Wevelinghoven 1924 e.V., vertreten durch den Vizepräsidenten

Diese Mitglieder sind von der Aufbringung des Mitgliedsbeitrages entbunden. Es steht ihnen jedoch frei, den laut § 7 der Satzung oder laut einer separat von den Mitgliedern verabschiedeten Beitragsordnung jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen ist.

Grevenbroich-Wevelinghoven, den 11. Mai 2005

Für den Verein
gez.
Der Vorstand

Hans-Theo Hoer
1. Vorsitzender

Marina Schäfer
Kassiererin

Nikolai Dohlen
2. Vorsitzender

Peter Theo Schäfer
Geschäftsführer